



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Liegenschaftsausschuss	17.02.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Anfrage der Fraktion DIE LINKE bez. der Wohnhäuser in der Boltensternstr.14**

Die Fraktion DIE LINKE bittet um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum wurden die Mieter nicht vor oder innerhalb der Ausschreibungsphase zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert?
2. Die Gebäude stehen nicht unter Denkmalschutz. Ist eine Unterschutzstellung geplant?
3. Ist es möglich, die Frist zur Angebotsabgabe zu verschieben, um den Bewohnern Gelegenheit zu geben, ein Finanzierungskonzept zu erstellen?

#### **zu 2. nimmt 48 wie folgt Stellung:**

Nach eingehender Prüfung und Abwägung aller Fakten liegen bei den Wohnhäusern der Boltensternstraße 14 die Eintragungsvoraussetzungen zur Aufnahme in die Liste der Denkmäler der Stadt Köln nicht vor.

Bereits in den 1980er Jahren sind die Objekte mehrfach von der damaligen Stadtkonservatorin Frau Professor Dr. Kier auf ihre Denkmalwürdigkeit hin untersucht und als nicht denkmalwert eingestuft worden. Diese Entscheidungen wurden im Einvernehmen mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland getroffen.

Dies ergab sich zum einen daraus, dass im Laufe der Jahrzehnte zu viele und zu gravierende Veränderungen an der Bausubstanz vorgenommen worden sind: Dies geschah bereits bei der Umwandlung von Kasernenbauten in Seniorenwohnungen und setzte sich mit weiteren Umbauten und Sanierungsmaßnahmen fort. Von der ursprünglichen Bausubstanz sind nicht mehr ausreichend Elemente vorhanden, die die Gebäude als denkmalwert qualifizieren.

Um als Denkmal in Betracht zu kommen, verfügen die Gebäude darüber hinaus auch nicht über ausreichende Gestaltqualität und nicht genügend Eigenschaften, die sie herausheben aus der Architektur ihrer Entstehungszeit.

Im vorliegenden Fall sprechen gegen die Denkmaleigenschaft und die Unterschutzstellung, dass die Gebäude insgesamt nicht genügend Elemente besitzen, die eine Bewertung nach dem Denkmalschutzgesetz rechtfertigen würden.

gez. Prof. Quander